

Nummer			Seite
39/2015	Kreis Gütersloh	Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung - ergänzende Prüfung	2527

## 39/2015 Kreis Gütersloh

### **Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung – ergänzende Prüfung**

Die Rheda-Wiedenbrücker Energiegenossenschaft eG, Ostring 33, 33378 Rheda-Wiedenbrück ist Inhaberin der Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

2 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 E2 (Az. 4.2- 05326 -14-44)

Standorte: Gemarkung Nordrheda-Ems, Flur 16, Flurstück 144  
Gemarkung Nordrheda-Ems, Flur 15, Flurstück 56.

die am 01.06.2015 erteilt wurde.

Die Windpark Ostwestfalen GmbH & Co. KG, Berliner Straße 260, 33330 Gütersloh ist Inhaberin der Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

5 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 ( Az. 4.2- 05327 -14-44)

Standorte: Gemarkung Nordrheda-Ems, Flur 18, Flurstück 52,  
Gemarkung Nordrheda-Ems, Flur 18, Flurstück 51,  
Gemarkung Nordrheda-Ems, Flur 14, Flurstücke 135/136,  
Gemarkung St. Vit, Flur 1, Flurstück 79,  
Gemarkung St. Vit, Flur 1, Flurstück 76.

die ebenfalls am 01.06.2015 erteilt wurde.

Die v. g. Anlagen sind der Ziff. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen war.

Für die v. g. Anlagen ist nach § 3a und § 3c i.V.m. Ziff. 1.6.2 Buchstabe A der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde Anfang Juni 2015 in den einschlägigen Tageszeitungen und dem Amtsblatt des Kreises Gütersloh veröffentlicht.

Seite 2527

In einer ergänzenden Nachbetrachtung wurde nunmehr geprüft, ob es Wechselwirkungen mit der genehmigten, aber noch nicht errichteten WEA Möhler vom Typ Nordex N 117/2400 in Herzebrock-Clarholz, Gemarkung Herzebrock, Flur 43, Flurstück 30, hinsichtlich der Kriterien der Anlage 2 des UVPG gibt.

Der Einzelfallprüfung lagen insbesondere die fachliche Ausarbeitung zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung in der Fassung vom 11.09.2015 und der landschaftspflegerische Begleitplan eines Ingenieurbüros, des Weiteren Gutachten zu Lärm und Schattenwurf sowie die Stellungnahmen der Fachbehörden zugrunde.

Die Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen und Amphibien wurden im Vorfeld untersucht und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt. Für die untersuchten Vogelarten besteht kein relevantes erhöhtes Risiko. Zur Ermittlung der Fledermausaktivitäten wird ein Gondelmonitoring festgeschrieben. Durch nachträgliche Auflagen werden dann ggf. erforderliche Abschalt-Algorithmen zum Schutz der sensiblen Fledermausarten festgelegt. Zum Schutz der Amphibien im Bereich von 2 WEA-Standorten werden Bauzeiten außerhalb der Wanderungszeiten dieser Tiere gefordert bzw. besondere Schutzmaßnahmen während der Bauphase.

Die Vorhabenstandorte befinden sich im Landschaftsschutzgebiet. Die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung wurde von der unteren Landschaftsbehörde in Aussicht gestellt und mit der Genehmigung nach BImSchG erteilt. Sie wurde mit Auflagen verbunden (Ausgleichsmaßnahmen sowie Zahlung von Ersatzgeld).

Andere in Nr. 2.3 Anhang 2 UVPG genannte Gebiete (FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, Biosphärenreservat, gesetzlich geschütztes Biotop etc.) sind nicht unmittelbar betroffen. Die FFH-Gebiete Stadtholz Rheda und Bergeler Wald sind mit 1,3 bzw. 2,6 km vom Vorhabengebiet ausreichend weit entfernt.

Die Immissionsrichtwerte für Lärm werden an den Wohnhäusern in der Umgebung der 7 WEA auch unter Berücksichtigung der WEA Möhler im Tages- und Nachtbetrieb – an einigen Immissionsorten unter Maßgabe der Ziffer 3.2.1 der TA-Lärm aufgrund der Vorbelastungen – eingehalten. Bei zwei der Anlagen wurde für die Nachtzeit ein schallreduzierter Betrieb beantragt. Eine entsprechende Auflage ist Bestandteil der Genehmigung.

Zum Schutz vor Belästigungen durch Schattenwurf der sich drehenden Rotorblätter werden die Anlagen mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet, so dass die zulässigen täglichen und jährlichen Beschattungszeiten nicht überschritten werden. Die WEA in Herzebrock-Clarholz wurde dabei als Vorbelastung berücksichtigt. Entsprechende Auflagen sind Bestandteil der Genehmigung.

Da einige Wohnnutzungen innerhalb des 3-fachen Höhenabstands zu einzelnen WEA-Standorten liegen, war die optisch bedrängende Wirkung der Anlagen zu untersuchen; eine optische Bedrängung kann aufgrund der konkreten räumlichen Situation ausgeschlossen werden.

Im Flächennutzungsplanverfahren zur Ausweisung der Konzentrationszonen sind die unteren Denkmalschutzbehörden beteiligt worden. Der seinerzeit geforderte Abstand von 1.000 m zum Baudenkmal „Haus Nottbeck“ ist bei der Planung der WEA-Standorte berücksichtigt worden. Den Hinweisen zur potentiellen optischen Beeinträchtigung durch die Fachbehörde der Stadt Oelde wurde im Genehmigungsverfahren nachgegangen. Aufgrund der konkreten Orientierung von Denkmal, Grünabschirmung und Windkraftanlagen wurde auf eine Visualisierung verzichtet.

Die Genehmigung ist mit Auflagen und Hinweisen zum Denkmalschutz verbunden worden.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 3 c Satz 2 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist. Aufgrund der Merkmale der Anlagen und der örtlichen Gegebenheiten sind gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

# *Amtsblatt*

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2- 05326 -14-44 – und  
4.2- 05327 -14-44

Datum: 14.09.2015

**Kreis Gütersloh – Der Landrat**  
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen  
Herzebrocker Strasse 140  
33334 Gütersloh  
Tel.: 05241/85- 1959